

hauptamtlichem Staatsapparat getroffen worden sind. Denn das, was als Rechte des Abgeordneten formuliert ist, erscheint an anderer Stelle als Pflichten der Leiter der Fachorgane, der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Alle diese Entwicklungsrichtungen lassen sich in dem Ziel zusammenfassen, die Qualität der Entscheidungen der staatlichen Organe zu erhöhen sowie die Kontrolle durch die Öffentlichkeit über die Verwirklichung des Beschlossenen zu verstärken und damit die Rechenschaftspflicht der staatlichen Organe gegenüber der Bevölkerung, besonders gegenüber den Werktätigen in den Betrieben, besser als bisher zu erfüllen. Oder anders ausgedrückt, die Rolle des sozialistischen Staates als des Hauptinstruments zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie wird weiter ausgebaut. Das gilt für die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über den Ministerrat, in denen das öffentliche Auftreten der Minister in den Betrieben geregelt wird, und für die Vorschriften des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, vor allem für die Regelung der Arbeitsprinzipien der örtlichen Räte, sowie für die Regelungen in der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB hinsichtlich der Verantwortung der Betriebsleiter gegenüber den Gewerkschaften,

3.2. Die vollziehend-verfügend en Organe

Die **Tätigkeit** ^{der} hauptamtlichen Staatsfunktionäre ist vollziehend-verfügende Tätigkeit. Sie besteht aus zwei Grundelementen :

- der vollziehenden Tätigkeit (Realisierung der Beschlüsse der Volksvertretungen) und
- der verfügenden Tätigkeit (Entscheidung von Leitungsfragen durch Erlaß von Rechtsakten und Durchführung von gesellschaftsorganisierenden Maßnahmen).

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit ist ihrem Wesen nach schöpferisch-organisierende Tätigkeit, ist Verwirklichung des von den Volksvertretungen gesetzten politischen Willens